

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (07/Rat/2022)

am 05.07.2022

in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 4.1. Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung; Erwerb eines Flurstücks im Kompensationsflächenpool "Am Sieltog"
0264/2022/1.1
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 23.05.2022
0285/2022/1.2
8. Statut der Dr. Frerichs-Stiftung zu Norden; Satzungsänderungen
0255/2022/1.1
9. Statut der Dr. Frerichs-Stiftung zu Norden; Bestellung der Geschäftsführung
0256/2022/1.1
10. Antrag der CDU-Fraktion: Deckelung der Personalkosten
0262/2022/1.3
11. Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG
0254/2022/1.2
12. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung
0223/2022/2.1
13. Änderung der Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden
0239/2022/2.1
14. Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden nach erfolgter Gebührenkalkulation
0241/2022/2.1
15. Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson
0265/2022/2.1
16. Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit

- 0279/2022/2.1**
17. Zusätzlicher Stellenbedarf im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht
0288/2022/1.3
18. Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 220 "Norddeich Hafent-Ost"
0263/2022/3.1
19. Vorbereitung von weiteren Abbruch-Maßnahmen auf dem Doornkaat-Gelände
0269/2022/3.1
20. Norder Baulandmanagement
Erhöhung des Betrages für zu schaffende Spielplatzfläche
0171/2022/3.3
21. Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes - Beschlussfassung
0273/2022/3.1
22. Dringlichkeitsanträge
23. Anfragen, Wünsche und Anregungen
24. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
25. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
26. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, folgende Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen:

10. Antrag der CDU-Fraktion: Deckelung der Personalkosten
Vorlage: 0262/2022/1.3

16 Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit
Vorlage: 0279/2022/2.1

- 17. Zusätzlicher Stellenbedarf im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht**
Vorlage: 0288/2022/1.3

Der Rat beschließt:

Folgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

- 10. Antrag der CDU-Fraktion: Deckelung der Personalkosten**
Vorlage: 0262/2022/1.3
- 16 Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit**
Vorlage: 0279/2022/2.1
- 17. Zusätzlicher Stellenbedarf im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht**
Vorlage: 0288/2022/1.3

Sodann wird die mit Email vom 29.06.2022 unter verkürzter Einladungsfrist versandte Einladung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

zu 4.1 Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung; Erwerb eines Flurstücks im Kompensationsflächenpool "Am Sieltog"
0264/2022/1.1

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.3 hat am 16.05.2022 eine außerplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Im Wege einer Zwangsvollstreckung wird am 07.06.2022 im Amtsgericht Norden das Flurstück 53, Flur 13 der Gemarkung Lintelermarsch versteigert.

Das Amtsgericht wurde zwischenzeitlich darüber informiert, dass es sich hierbei um eine Fläche aus dem Kompensationsflächenpool „Am Sieltog“ im Norder Hooker, auf der seinerzeit die Ersatzmaßnahme zum Be-

bauungsplan Nr. 89a „Backersweg“ festgelegt wurde, handelt. Die Fläche befindet sich außerdem im Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (LSG AUR 0029). Eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung schein damit ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund sollte die Stadt versuchen, diese Kompensationsfläche, die über zusätzliches Aufwertungspotenzial für weitere Ersatzmaßnahmen verfügt, im Zuge der Zwangsversteigerung für sich günstig zu erwerben.

Begründung der Eilentscheidung:

Termin der Zwangsversteigerung am 07.06.2022

Teilhaushalt/Produkt/Zeile: TH 3 / 554-01-502 / Zeile 25
Bezeichnung der Maßnahme: Erwerb von Grundstücken
Einzelzweck: Erwerb eines Flurstücks im Kompensationsflächenpool „Am Sieltog“

Haushaltsansatz: 0 Euro
Bisherige Auszahlungen: 0 Euro
Bestehende Vormerkungen: 0 Euro
Somit stehen noch zur Verfügung: 0 Euro
Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 22.000 Euro.

Außerplanmäßiger Bedarf: 22.000 Euro.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Teilhaushalt 3 durch eine Minderauszahlung beim Produkt 546-01-508 (Parkpalette ehemals Farben Hedemann), in Höhe von 22.000 €.

Die außerplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass die Eilentscheidung zwar getroffen wurde, die Stadt Norden bei der eigentlichen Zwangsversteigerung allerdings nicht zum Zuge gekommen sei.

Der Rat nimmt gem. § 89 NKomVG von folgender Eilentscheidung Kenntnis:

Gemäß § 89 Satz 2 i.V.m. § 117 Abs. 1 NKomVG ergeht folgende Eilentscheidung:

Der außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 beim Produkt 554-01-502 (Erwerb von Grundstücken) in Höhe von 22.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 3 beim Produkt 546-01-508 (Parkpalette ehemals Farben Hedemann), in Höhe von 22.000 €

gez.

gez.

-Eiben-
Bürgermeister

-Wiebersiek-
Stellvertretender Bürgermeister

zu 5 Bekanntgaben

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man heute den Förderbescheid für einen Citymanager erhalten habe. Die Stadt Norden müsse nur noch 10 % der Personalkosten tragen.

Weiterhin teilt Bürgermeister Eiben mit, dass man einen Förderbescheid für den Umbau der Begegnungsstätte in Ostermarsch erhalten habe. Die dortige Förderung betrage 63 %.

Ratsherr Placke bedankt sich beim Bürgermeister und den Ratsmitgliedern sowie den Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Herrn Böhmer und Frau Goldhammer für die Unterstützung des Förderprojektes zur Dorferneuerung.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 23.05.2022
0285/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 8 Statut der Dr. Frerichs-Stiftung zu Norden; Satzungsänderungen
0255/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Das Kuratorium besteht gemäß § 4 des Statuts der Dr. Frerichs-Stiftung aus:

- a) einer vom Rat der Stadt Norden zu entsendenden Ratsfrau oder Ratsherrn als Vorsitzende/r
- b) dem jeweiligen Direktor des Ulrichsgymnasiums, welcher auch die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.,
- c) einem dritten Mitglied aus der Bürgerschaft der Stadt Norden.

Am 08.11.2021 in der konstituierenden Sitzung des Rates für die Wahlperiode vom 01. November 2021 bis 31. Oktober 2026 hat der Rat der Stadt Norden folgende Sitzverteilung und namentliche Besetzung festgestellt:

Tido Hagen (SPD) Vorsitzender
Studiendirektor Wolfgang Grätz – vom Ulrichsgymnasium Norden
Carl-Ulfert-Stegmann jun. – von der Bürgerschaft

Das Statut der Dr. Frerichs-Stiftung zu Norden vom 27.04.1881 in der aktuell geltenden Fassung vom 01.01.2004 soll geändert werden.

Die notwendigen Änderungen sind am 24.03.2022 in einer ONLINE Besprechung zwischen dem Vorsitzenden, Herrn Hagen, Frau Rump/Herrn Wilberts von der Verwaltung und den Herren Klaukien und Brengelmann von der Stiftungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg, erörtert worden.

Im Nachgang zu dieser Besprechung sind folgende Änderungen des Statuts von der Stiftungsbehörde formuliert und wie folgt vorgeschlagen worden:

- 1.) Streichung des letzten Satzes von § 5, da dieser nicht mehr der Rechtslage entspricht.
- 2.) Ergänzung des § 5 um folgenden Absatz:

"Das Kuratorium kann für laufende Geschäfte auch einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis der besonderen Vertreter und der Umfang der Vertretungsmacht werden im Innenverhältnis bei der Bestellung festgelegt."

Hinweis der Verwaltung:

In den vergangenen Jahrzehnten hat regelmäßig das Kuratorium der Dr. Frerichs-Stiftung einen Mitarbeiter der Verwaltung hinzugezogen, um sowohl den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung der administrativen Geschäfte der laufenden Geschäftsführung als auch das Kuratorium bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Diese Unterstützungsleistungen sind weiterhin vom Vorsitzenden und vom Kuratorium gewünscht. Mit der vorgenannten Änderung des Statuts der Dr. Frerichs-Stiftung wird die Wahrnehmung dieser Aufgaben legitimiert.

- 3.) In § 10 wird das Wort "darf" durch das Wort "soll" ersetzt.

Die Änderungen sind in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage „Statut der Dr. Frerichs-Stiftung“ durch Neueinfügung (grün) bzw. durch Streichung (~~rot~~) entsprechend kenntlich gemacht.

Das Kuratorium der Dr. Frerichs-Stiftung hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2022 einstimmig die vorgenannten Änderungen des Statuts beschlossen. Das Kuratorium legt dem Magistrat (Rat der Stadt Norden) das

geänderte Statut der Dr. Frerichs-Stiftung zu Norden vom 27.04.1881 in der Fassung vom 13. Juni 2022 gemäß § 19 des Statuts mit der Bitte um Zustimmung vor. Das geänderte Statut bedarf gemäß dem niedersächsischen Stiftungsgesetz (§ 7 Abs. 3) der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Das Statut der Dr. Frerichs-Stiftung zu Norden vom 27.04.1881 in der Fassung vom 13. Juni 2022 wird mit dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

Ratsherr Hagen erklärt, dass man die Satzung anpassen müsse. Dies sei wichtig, um die Möglichkeit zu haben aus dem Stiftungsvermögen die Stipendien zu erwirtschaften, welche man rausgeben möchte. Im nächsten Tagesordnungspunkt gehe es zudem um die Regelung der Geschäftsführung der Stiftung.

Der Rat beschließt:

Dem geänderten, einstimmig vom Kuratorium beschlossenen Statut der Dr. Frerichs-Stiftung zu Norden vom 27.04.1881 in der Fassung vom 13. Juni 2022 wird zugestimmt. Das geänderte Statut der Dr. Frerichs-Stiftung wird mit dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 9 Statut der Dr. Frerichs-Stiftung zu Norden; Bestellung der Geschäftsführung
0256/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Das Kuratorium der Dr. Frerichs-Stiftung hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2022 einstimmig beschlossen, das Statut in § 5 folgendermaßen zu ergänzen:

Das Kuratorium kann für laufende Geschäfte auch einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis der besonderen Vertreter und der Umfang der Vertretungsmacht werden im Innenverhältnis bei der Bestellung festgelegt.

Hinweis der Verwaltung:

In den vergangenen Jahrzehnten hat regelmäßig das Kuratorium der Dr. Frerichs-Stiftung einen Mitarbeiter der Verwaltung hinzugezogen, um sowohl den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung der administrativen Geschäfte der laufenden Geschäftsführung als auch das Kuratorium bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Diese Unterstützungsleistungen sind weiterhin vom Vorsitzenden und vom Kuratorium gewünscht. Mit der vorgenannten Änderung des Statuts der Dr. Frerichs-Stiftung wird die Wahrnehmung dieser Aufgaben legitimiert.

Das Kuratorium hat am 13. Juni 2022 einstimmig beschlossen, bis auf weiteres als besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB für laufende Geschäfte die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Herrn Karlheinz Wilberts und Frau Ingrid Rump, als weitere Geschäftsführer zu bestellen.

Siehe Beratung zu Tagesordnungspunkt 8.

Der Rat beschließt:

Dem einstimmigen Beschluss des Kuratoriums vom 13. Juni 2022, bis auf weiteres als besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB für laufende Geschäfte die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Herrn Karlheinz Wilberts und Frau Ingrid Rump, als weitere Geschäftsführer zu bestellen, wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 10 **Antrag der CDU-Fraktion: Deckelung der Personalkosten
0262/2022/1.3**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 11 **Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG
0254/2022/1.2**

Sach- und Rechtslage:

A. Vorstellung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG und Ziele der Stadt Norden

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH.

Die ITEBO GmbH hat in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wurde in 2019 neben der ITEBO GmbH die **ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG** gegründet. Durch die nun geplante Beteiligung der Stadt Norden an der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG der ITEBO GmbH könnte die Stadt Norden als Mitglied Vorteile nutzen, die auch den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen.

Die Stadt Norden unterhält auch heute schon sehr gute Beziehungen mit der ITEBO GmbH. So wurden u.a. das Projekt zur Realisierung des Online Zugangsgesetzes (OZG) mit der Itebo Lösung „OpenR@thaus“ umgesetzt. Und auch bei der Einführung der neuen Finanzsoftwarelösung „INFOMA newsystem“ ist die Itebo seit 2019 der strategische Partner der Stadt Norden. Mit dem Beitritt zur Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft würden sich nun weitere Möglichkeiten ergeben. Durch eine Beteiligung könnte u.a. eine In-house-Fähigkeit für Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG hergestellt werden. Die Stadt Norden könnte damit diese, durch öffentliche Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen, ebenfalls nutzen.

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft schließt in der Regel mit den Herstellern und Lieferanten für Hard- und Software Rahmenverträge. Sie erhält dabei aufgrund der hohen Stückzahlen für die Mitglieder der Genossenschaft Konditionen, die für die Stadt Norden bei eigenen Vergaben nicht zu erzielen sind. Und dies sowohl für Anschaffungen im Bereich der Verwaltung, wie auch für den Bildungsbereich. Die Rahmenverträge im Bildungsbereich beinhalten dabei noch weitergehende Preisvorteile, die die Stadt Norden auch bei den anstehenden Projekten aus dem Digitalpakt nutzen könnte. Im Vertragszeitraum des Rahmenvertrages kann dabei immer wieder, auch bei Teilmengen, auf die gewährten Gesamtkonditionen zurückgegriffen werden. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Stadt Norden beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen erheblich. Eine Verpflichtung nach dem Beitritt zur Einkaufsgenossenschaft Anschaffungen ausschließlich darüber vorzunehmen besteht für die Stadt Norden dabei nicht. Sie behält somit auch weiterhin alle Möglichkeiten der Beschaffung am freien Markt.

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG basiert aktuell auf 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € und verfügt damit über ein Gesamtkapital von 50.000,00 €. Die Stadt Norden könnte einen dieser Anteile von der Itebo GmbH über eine einmalige Zahlung von 1.000,00 € erwerben. Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands würde ein Genossenschaftsbeitrag von i. H. v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil anfallen.

B. Vertretung der Stadt Norden in den Organen der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

Die Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Kommunen üben Ihr Stimmrecht durch den nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bestimmten Vertreter aus.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Rat über den/die in die Generalversammlung zu entsendende/-n Vertreter/-in der Stadt Norden durch Wahl. Es wird vorgeschlagen den Ersten Stadtrat, Herr Marcus Aukskel, als stimmberechtigten Vertreter in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung ist es darüber hinaus vorgesehen, dass sich der Vertreter/die Vertreterin durch eine/einen Bevollmächtigte/-n vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird der Leiter des Fachdienstes Organisation und IT, Herr Helmut Kramer, als seinen Vertreter für die Generalversammlung vorgeschlagen.

C. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform wie die der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG. Die Beteiligung der Stadt Norden an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ist nach diesen rechtlichen Vorgaben kommunalrechtlich zulässig.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung der Stadt Norden an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Die Beschlüsse stehen daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit. Der Landkreis Aurich als Kommunalaufsichtsbehörde hat bereits signalisiert, dass er keine Bedenken gegen einen Beitritt der Stadt Norden erkennen kann und eine Verkürzung der Frist damit möglich wäre. Aus dem Landkreis Aurich ist zudem die Stadt Norderney bereits Mitglied der der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG, die Stadt Aurich bereitet, wie die Stadt Norden, Ihren Beitritt derzeit vor. Aus dem näheren Umkreis sind auch die Stadt und der Landkreis Leer bereits Mitglied der Genossenschaft.

Der Rat beschließt:

- 1. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Geschäftsanteil der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungs-genossenschaft eG zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.**
- 2. Zur Wahl des/der in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu entsendenden stimmberechtigten Vertreters/Vertreterin wird der Erste Stadtrat, Herr Marcus Aukskel, vorgeschlagen. Zur Wahl seines Vertreters wird der Leiter des Fachdienstes Organisation und IT, Herr Helmut Kramer vorgeschlagen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 12 Änderung der Feuerwehrgebührensatzung
0223/2022/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Mit der Novellierung des NBrandSchG stellt der Gesetzgeber klar, dass die zu erhebenden Beträge nunmehr als „Gebühren und Entgelte“ bezeichnet werden. Die bis dahin gültigen „Kostensätze“ werden nun entsprechend des NKAG als Gebühren erhoben. Entsprechend den Vorgaben, vor allem des § 29 Abs. 2 NBrandSchG ist für die Erhebung der Gebühren also eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 5 Abs. 2 S. 1 NKAG) notwendig. Für dies wurde die Fa. Heyder & Partner in Tübingen/Hannover mit der Erstellung einer Kostenrechnung und Gebührenkalkulation für Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden beauftragt.

Die ermittelten Ergebnisse für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2024, sowie eine Gegenüberstellung der Positionen zu den bisherigen Gebühren werden nun zur Kenntnisnahme vorgelegt (Anlage 1).

Bezüglich der Kalkulationssystematik ist im Gegensatz zur vorherigen Kalkulation (2019 - 2021) eine wesentliche Anpassung erforderlich. Bemessungsgrundlage für die Vorhaltekosten sind nun nicht mehr die sog. jährlichen Mindesteinsatzstunden, sondern die tatsächlichen Einsatzstunden.

Da bei vielen Fahrzeugen die tatsächlichen Einsatzstunden unter den zuvor veranschlagten „Mindesteinsatzstunden“ liegen, würden die Gebühren erheblich ansteigen. Aufgrund dessen wurde die Firma gebeten eine Vorschlagsberechnung durchzuführen, bei welcher wieder mit den „Mindesteinsatzstunden“ kalkuliert (Anlage 2) wurde.

Auch bei der Berechnung mit den Mindesteinsatzstunden kommt es zur Erhöhung der Gebührensätze. Dies liegt an den gestiegenen Unterhaltungs- und Anschaffungskosten der Fahrzeuge, Gerätschaften und Gebäude.

Es wird von der Verwaltung empfohlen der Vorschlagsberechnung für die „Mindesteinsatzstunden“ zu folgen, um die Mehrbelastung für Kostenschuldner geringer zu halten.

Aufgrund der steigenden Kosten soll zudem die Gebühr für den Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen angepasst werden. Hier erfolgt eine Erhöhung von 15 €/h auf 20 €/h pro Person.

Die Firma Heyder & Partner hat bei der Berechnung der Pauschale eine Einsatzdauer von 30 Minuten und dem Ausrücken eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (9 Personen) / Löschgruppenfahrzeug (9 Personen), sowie dem Kommandowagen (1Person) zugrunde gelegt (Anlage 3). Als Maximalsatz wurde der günstigere Satz (KDOW+ HTLF) vorgeschlagen. Nach Aussage des Stadtbrandmeisters rückt jedoch ein Löschgruppenfahrzeug deutlich häufiger aus. Zudem fahren nicht selten sogar HTLF und LF zum Einsatz. Auf Grund dessen wird der höhere Gebührensatz für das Ausrücken des KDOW sowie eines LF als Pauschale vorgeschlagen. Dieser beträgt nach Berechnung mithilfe der Mindesteinsatzstunden 418,99 € (Anlage 4).

Aufgrund der Gebührenanpassung wäre mit Mehreinnahmen von rund 20 % zu rechnen. Da die Kalkulation zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung noch nicht vorlag, konnten die Mehreinnahmen noch nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnishaushalt (Konto 3321) müssten somit Mittel in Höhe von 13.000 € nachgemeldet werden.

Der Rat beschließt:

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 13 **Änderung der Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden**
0239/2022/2.1

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden wurde zuletzt mit Datum vom 30.08.2016 geändert (Anlage 1).

Auffällig ist unter anderem, dass der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter aktuell nicht in der oben genannten Satzung aufgeführt ist, sondern in der Satzung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden. Um die Entschädigungszahlungen für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden übersichtlich zu gestalten, sollen die Ehrenbeamten mit in der Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden aufgenommen werden. Entsprechend ist die Entschädigungssatzung der Stadt Norden ebenfalls zu ändern und § 7 Abs. 2 dieser Satzung anzupassen.

Zudem sind die Aufwandsentschädigungen anzupassen, um die Belastung der Funktionsträger, sowie aller weiteren ehrenamtlich tätigen Mitglieder durch die allgemeinen Preissteigerungen, zu verringern. Insbesondere die steigenden Benzin-/ Dieselpreise sorgen für eine erhebliche Belastung durch die Fahrten zum Feuerwehrgebäude.

Für die Anpassung der Funktionsträger wurde sich an den Sätzen der umliegenden Städte und Gemeinden orientiert. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Anlage farblich hinterlegt (Anlage 2).

Die Anpassung hätte Mehrkosten von ca. 6.000 € jährlich zur Folge und entsprechende Mittel müssten im Ergebnishaushalt nachgemeldet werden.

Der Rat beschließt:

Änderung der Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden:

Entschädigung für den Stadtbrandmeister: 300 €

Entschädigung für den stellvertretenden Stadtbrandmeister: 200 €

Entschädigung für den Kinder- und Jugendwart: 100 €

Entschädigung für den Gerätewart: 75 €

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 14 **Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden nach erfolgter Gebührenkalkulation**
0241/2022/2.1

Sach- und Rechtslage:

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation - erneut durchgeführt von der Fa. Heyder & Partner - liegen vor. Sie ziehen die in den Anlagen 1 und 2 aufgelisteten Änderungen des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung nach sich.

Den Entwurf des durch die Änderungen entstehenden, neuen Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung finden Sie in Anlage 3.

Der Rat beschließt:

Den von der Verwaltung vorgelegten Änderungen des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 15 Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson
0265/2022/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsische Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Nds. Schiedsämtergesetz – NSchÄG) richtet jede Gemeinde zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten ein oder mehrere Schiedsämter ein und unterhält sie. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig (§ 2 NSchÄG).

Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Schiedsamtes bedarf es der Wahl einer Schiedsperson und ihres Vertreters für die Dauer von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 NSchÄG).

Schiedsperson der Stadt Norden ist Herr Günther Schwitters. Herr Schwitters hat bis zum 29.03.2022 das Amt der stellvertretenden Schiedsperson ausgeübt. Am 30.03.2022 wurde er zur Schiedsperson der Stadt Norden ernannt, somit ist seither das Amt der stellvertretenden Schiedsperson vakant.

Mit Schreiben vom 13.04.2022 wurden die Fraktionen gebeten, bis zum 29.04.2022 geeignete Personen als Nachfolger*innen vorzuschlagen. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

Herr Heino Diekmann wurde von Herrn Schwitters empfohlen und ist an der Ausübung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson interessiert. Herr Diekmann hat sich am 07.06.2022 in einem persönlichen Gespräch mit dem Ersten Stadtrat, Herrn Aukskel und dem FDL 2.1, Herrn Carls vorgestellt. Herr Aukskel und Herr Carls befürworteten die Wahl des Herrn Diekmann. Herr Diekmann hat sich mit der Übernahme des Ehrenamtes einverstanden erklärt. Es wird vorgeschlagen, das Amt mit ihm zu besetzen.

Bezüglich der gemäß § 3 Abs. 3 NSchÄG gesetzlich geforderten Eignung in Bezug auf Persönlichkeit und Fähigkeit der zu wählenden Person bestehen keine Bedenken. In das Amt soll nicht berufen werden, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt oder wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Herrn Diekmann die Fähigkeit

zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes aberkannt worden wäre. Er ist 48 Jahre alt und hat seinen alleinigen Wohnsitz in der Stadt Norden. Über eine gerichtliche Anordnung zur Beschränkung der Verfügung über sein Vermögen ist nichts bekannt.

Gemäß § 5 NSchÄG bedarf die gewählte Schiedsperson der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Norden.

Herr Heino Diekmann, wohnhaft in 26506 Norden, wird zur stellvertretenden Schiedsperson der Stadt Norden gewählt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 16 Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes im Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit 0279/2022/2.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 17 Zusätzlicher Stellenbedarf im Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht 0288/2022/1.3

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 18 Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 220 "Norddeich Hafen-Ost" 0263/2022/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 22.09.2020 zur Sicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 die Veränderungssperre „im Bereich Bebauungsplan Nr. 220 Norddeich Hafen Ost“ als Satzung beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1342/2020/3.1).

Die Veränderungssperre ist am 02.10.2020 in Kraft getreten. Gem. § 17 BauGB gilt die Veränderungssperre für 2 Jahre, also bis zum 02.10.2022, sofern sie nicht vorher durch Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer

Kraft tritt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 ist innerhalb dieser Frist nicht abschließbar. Insofern soll die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen werden.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt aufgrund der § 14,16 und 17 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ gemäß den beigefügten Unterlagen als Satzung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 19 Vorbereitung von weiteren Abbruch-Maßnahmen auf dem Doornkaat-Gelände
0269/2022/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Nach vorausgehenden Voruntersuchungen im Sommer 2021 hat die Stadt Norden im Mai 2022 den ersten Auftrag über Schadstoffsanierungs- und Abbrucharbeiten für mehrere Gebäude auf dem ehemaligen Doornkaat-Gelände vergeben. Die Zeitplanung sieht vor, dass diese im September 2022 abgeschlossen werden.

Basierend auf den Erkenntnissen der jüngsten Vergabe und deutlicher Tendenzen bei den Beratungsergebnissen des Arbeitskreises „Revitalisierung Doornkaat-Gelände“ (mit VertreterInnen aus Ratsfraktionen und Verwaltung) hinsichtlich weiterer Abbruch-Ziele und basierend auch auf dem generellen Bestreben, das Doornkaat-Areal zügig zu entwickeln, erscheint eine schnelle Inangriffnahme weiterer Abbruchbereiche sinnvoll.

Für jene Gebäude, welche hinsichtlich ihrer städtebaulich-architektonischen Qualität, ihrer Relevanz für das städtebauliche Erbe „Doornkaat-Industrieanlagen“ und ihres Erhaltungszustands von der Stadtplanung, den Denkmalschutzbehörden und den FraktionsvertreterInnen des Arbeitskreises „Revitalisierung Doornkaat-Gelände“ als „nicht erhaltenswert“ eingestuft werden, beabsichtigt die Stadt Norden zeitnah die Vorbereitung der Schadstoffsanierungs- und Abbruchmaßnahmen. Es handelt sich um folgende Gebäude [siehe auch Anlage Gebäudeübersicht zur Nummerierung]:

- 4b/5 – Neuer Weg 38/Neuer Weg 39 (mit Ausnahme des östlichen Gebäudeteils #4a „Säulen-Haus“ direkt am Neuen Weg),
- 7a/7b – Neuer Weg 38/Neuer Weg 39 rückwärtig,
- 11 – Kleine Hinterlohne „GSM-Gebäude“ (mit Ausnahme des älteren Gebäudeteils „Darre“ beim Gebäude der Kunstschule),
- 14 – Kleine Hinterlohne „Materiallager“/„Bootsbauer-Gebäude“ sowie
- 15/16 – Glückauf „Werkstätten“/„Lager“.

Zur besseren Einschätzung der Rentabilität einer Erhaltung bzw. Sanierung der Gebäude 14, 15 und 16 wurde im Auftrag des FD 3.1 am 18.05.2022 eine Sicht-Begutachtung durch einen externen Sachverständigen vorgenommen. Dieser gelangt im Begutachtungsbericht [siehe Anlage Begutachtungsbericht] zu der Einschätzung, dass für das Gebäude 14 „eine Renovierung/Sanierung wohl 70-80% der Kosten betragen würde, als wenn man ein Gebäude in gleicher Größe, Nutzung und Abmessungen erstellen würde“ und empfiehlt statt Sanierung ggfs. den Neubau.

Für den Gebäudekomplex 15/16 gelangt der Sachverständige zu der Einschätzung, dass „eine Renovierung/ Sanierung wohl 80-90% der Kosten betragen würde, als wenn man ein Gebäude in gleicher Größe, Nutzung und Abmessungen erstellen würde“ und empfiehlt auch hier keine Sanierung, sondern ggfs. einen Neubau.

Es wird empfohlen, die Vorbereitungen für die Schadstoffsanierungs- und Abbruchmaßnahmen an den genannten Gebäuden zu beginnen, d. h. Vergabeverfahren bezüglich (1.) Ingenieurleistungen zur Schadstoffanalyse, Abbruchkosten-Ermittlung und Rückbaubegleitung sowie zur (2.) speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) durchzuführen.

Die geschätzten Bruttokosten für die auszuschreibenden Leistungen betragen insgesamt 70.000,00 €.

Gegenstand dieser Beschlussvorschläge sind nur die vorbereitenden Leistungen. Über die Schritte der (baulichen) Durchführung der Abbruchmaßnahmen ist zum späteren Zeitpunkt, auf Grundlage weitergehender, mit Kostenschätzungen unterlegter Beschlussvorlagen, gesondert zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zum Gegenstand der ehemaligen Doornkaat-Gebäude 4b/5 (mit Ausnahme des östlichen Gebäudeteils „Säulen-Haus“ direkt am Neuen Weg), 7a/7b, 11 (mit Ausnahme des älteren Gebäudeteils „Darre“ beim Gebäude der Kunstschule), 14, 15/16, die Vergabe von Ingenieurleistungen zur Schadstoffanalyse, Abbruchkosten-Ermittlung und Rückbaubegleitung sowie zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) vorzubereiten und durchzuführen.

Protokollnotiz:

In der ersten Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses nach den Sommerferien sollen die nächsten verbindlichen weiteren Schritte mit entsprechenden Beschlüssen festgelegt werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 20 Norder Baulandmanagement Erhöhung des Betrages für zu schaffende Spielplatzfläche 0171/2022/3.3

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2000 hat der Rat der Stadt Norden im Baulandmanagement einen Betrag von seinerzeit 8.000,- DM (4.090,36 €) als Festbetrag für den Ausbau von Spielplätzen pro angefangene 100 qm zu schaffender Spielplatzfläche als Beitrag des Erschließungsträgers beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Erhöhung der gedeckelten Kaufpreise für 60 % der zu veräußernden Grundstücke auf nunmehr 70,- €/qm beschlossen. Daraus ergibt sich eine reine Preissteigerung vom Jahre 2000 bis 2020 von 83,20 DM auf 70,- € in Höhe von 164,55 %.

Diese Preissteigerung ist ebenso bei der Anlegung der Spielplätze pro angefangene 100 qm zu schaffender Spielplatzfläche anzuwenden, da der bisherige Betrag längst nicht mehr auskömmlich ist. Darüber hinaus

ist diese Preissteigerung damit zu begründen, dass die Spielplätze inzwischen auch als Mehrgenerationenplätze angelegt werden und die hierfür anzuschaffenden Geräte erheblich teurer sind.

Rein rechnerisch ergibt sich bei einer Preissteigerung auf 164,55 % hiermit ein Betrag von 6.730,45 €, der auf 6.750,- € aufgerundet werden sollte.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Der Rat beschließt:

Der Rat beschließt die Anhebung des Betrages für zu schaffende Spielplatzfläche auf 6.750,- € pro angefangene 100 qm.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 21 Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes - Beschlussfassung
0273/2022/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) für die Stadt Norden bildet den Rahmen für aktuelle und künftige Entscheidungen der politischen Gremien und eine Leitlinie für das Verwaltungshandeln.

Das STEK soll Ziele und Schwerpunkte für die zukünftige Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausstattung der Stadt erarbeiten, um eine Koordinierung der für die Stadtentwicklung bedeutsamen Planungen zu erreichen. Mit einem Zeithorizont von rund 10 - 15 Jahren handelt es sich um eine grundlegende und langfristige Planung. Ziel ist es, ein breit abgestimmtes und zukunftsfähiges Konzept für die Entwicklung der Gesamtstadt zu erarbeiten. Dennoch werden auch kurzfristige Maßnahmen und Schlüsselprojekte aufgezeigt.

Die letzte Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) stammt aus dem Jahr 2009. Im Laufe der Zeit wurden einige Ziele erreicht und abgearbeitet, es sind aber auch weitere Aufgabenstellungen hinzugekommen. Insbesondere die Fragen der Nachverdichtung, des Klimaschutzes, zur urbanen Grünversorgung und der Ferienwohnungsnutzung sind aktueller denn je, so dass eine erneute Fortschreibung des STEK notwendig wurde.

Zur Findung eines qualifizierten Planungsbüros wurde ein zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt. Im Ergebnis haben sich die Büros re.urban und NWP aus Oldenburg als Arbeitsgemeinschaft durchgesetzt und wurden mit der Bearbeitung Ende 2018 beauftragt. Die Kapitel „Urbanes Grün“ und „Klimaschutz“ wurden vom Fachdienst 3.3 - Umwelt und Verkehr – bzw. der Klimaschutzbeauftragten bearbeitet.

Im Rahmen der Erstellung des STEK wurden verschiedene Beteiligungsformate durchgeführt. Im Juni 2019 fand eine Bereisung der Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses sowie interessierter Ratsmitglieder statt. Zur Einbindung der Politik wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der die verschiedenen Schwerpunktthemen beraten wurden. Aufgrund der Corona-Krise konnte leider erst im November 2020 in öffentlicher Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses ein Sachstandsbericht zum Bearbeitungsstand der Schwer-

punktt Themen Nachverdichtung und Ferienwohnen erfolgen. Im März 2021 wurde eine öffentliche Sondersitzung des Bau- und Sanierungsausschusses zu den Themen durchgeführt. Außerdem wurden öffentliche Onlineveranstaltungen zu den jeweiligen Themenschwerpunkten im Sommer 2021 durchgeführt. Im September erfolgte eine öffentliche Sondersitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses zu dem Schwerpunkt „Urbanes Grün, Natur und Landschaft“. Im März 2022 wurden die Inhalte der Fortschreibung nochmals den neu gebildeten Ausschüssen im Entwurf vorgestellt und zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurden Informationen zu potentiellen Wasserereignissen ergänzt. Ergebnis der o. g. Arbeitskreise und öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen ist der vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes.

Ratsherr Görlich teilt mit, dass man sich in der ZoB-Fraktion das Konzept intensiv angesehen habe. Die Stadt Norden brauche Regelungen für die Innenverdichtung, sodass man die entsprechenden Zonen durchaus vertreten könne. Im Kapitel 14 werden die Belange von Natur und Umwelt geregelt. Er habe die Bedenken, dass es dort in der Praxis zu erheblichen Einschränkungen komme und man daher nur sehr teuren Wohnraum schaffen werde. Dabei habe man sich auf die Fahnen geschrieben, günstigen Wohnraum für jüngere Leute zu schaffen. Man habe daher zunächst Bedenken gehabt und wollte daher nur die Kapitel 1-13 und 15 beschließen und 14 zur Kenntnis nehmen. Nach Rücksprache mit Herrn Kumstel habe dieser ihm erklärt, dass dies durchaus Vorentwürfe und Ideenskizzen seien. Letztlich müsse über die Bestandskarten nochmalig gesondert abgestimmt werden. Unter dieser Bedingung könne er dem Ganzen heute durchaus zustimmen.

Beigeordnete van Gerpen berichtet, dass man das Stadtentwicklungskonzept in der Arbeitsgruppe viele Jahre erarbeitet habe. Man habe sich sogar mit dem Bus die Stadt angesehen. Die Stadt Norden habe ihre eigene Geschichte und viele Gebäude gehören zum Stadtbild wie die kleinen Gebäude am Burggraben. Diese dürften niemals weichen, weil der Charakter erhalten bleiben soll. Man habe viel Zeit und Mühe in die einzelnen Festsetzungen investiert. Dies gelte auch für die Festsetzungen der Ferienwohnungen, welche nur noch speziell zugelassen seien. Man schaffe mit dem Papier auch eine Grundlage für die Bauverwaltung. Man werde jetzt noch ein Klimaschutzkonzept beifügen. Die Themenfelder Urbanes Grün werde man sich sicherlich noch genauer ansehen. Langfristig wünsche man sich, dass die Stadt Norden wieder das „Grüne Tor zum Meer“ werde. Die SPD-Fraktion stimme daher dem Ganzen heute zu, wenn die Verwaltung das Empfehlungscharakter des Konzeptes bestätige.

Ratsherr Fischer-Joost erklärt, dass seine Fraktion das Projekt konstruktiv begleitet habe. Er bedankt sich bei den Grünplanern, da die Ausarbeitungen sehr gut seien. Kritisch seien dagegen die 20 neuen Baugebiete. Er befürchtet, dass dies bei einer Abwägung von Bebauungsplänen zu einer Beeinträchtigung der Beurteilung der Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange führe werde. Pro Tag werden derzeit 66 Hektar Landwirtschaftliche Flächen umgegraben. Man hoffe dies auf 30 Hektar zu begrenzen. Begrüßungswert sei der Wegfall der Westumgehung aufgrund eines Bodendenkmals. Ein Wunsch sei die Einführung eines Leerstands-Katasters aller Wohnungen, Geschäftsräume und Grundstücke, um unnötige Versiegelungen zu vermeiden. Der Tourismus solle sanfter und nachhaltiger werden, dies gelte auch für die Anreise mit nachhaltigem Verkehrsmitteln. Die Landwirtschaft sollte ökologischer bewirtschaftet werden. Für das Gewerbegebiet Leegemoor wünsche man sich nachhaltige Vergabekriterien wie Energieeffizienz und Müllvermeidung und die Maßgabe, dass Personal eingestellt werden müsse. Er bedankt sich auch bei Herrn Redenius für dessen Vortrag zum Starkregen. Die Verwaltung sei mit jetzigen Bürgermeister auf einem guten Weg.

Bürgermeister Eiben teilt mit, dass das Stadtentwicklungskonzept ein Planungsinstrument, welches einen Leit- und Orientierungsrahmen darstellt und Schwerpunkte und Ziele für die zukünftige Entwicklung der Stadt erarbeitet. Die Inhalte sind auf der Ebene der formellen Planung (z.B. Bauleitplanung), die über kommunale Satzungen allgemeinverbindliches Planungsrecht vorschreibt, zu konkretisieren. Die Inhalte können auf der Ebene des Konzeptes noch nicht verbindlich geregelt werden, weil es die Abwägung in den nachfolgenden Planungsebenen (z.B. Bauleitplanung) vorwegnehmen würde, was nicht zulässig ist. Bei der

Aufstellung von Fachplänen sind die von der Gemeinde beschlossenen Konzepte als ein Belang zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Eine integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung sollte in Kenntnis der Herausforderungen und Chancen Städtebau und Freiraum zusammenbringen und fortentwickeln, hierzu bedarf es übergreifender Konzepte wie z.B. eines fachübergreifenden und zukunftsorientierten Stadtentwicklungskonzeptes. Urbanes Grün sei für eine nachhaltige Stadtentwicklung unverzichtbar. Ein grünes Wohnumfeld trägt deutlich zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität bei und sei essentieller Bestandteil einer lebenswerten, gesunden, resilienten und biologisch vielfältigen Stadt. Die Entwicklung der urbanen grünen Infrastruktur müsse deshalb gemeinsam mit anderen Belangen betrachtet und auf Augenhöhe neben anderen Planungsbereichen der Stadtentwicklung integriert werden. Der vorliegende Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes berücksichtigt diese Vorgaben und gibt sachgerechte Empfehlungen zur kommunalen Umsetzung. Das Stadtentwicklungskonzept sei daher ein Grundkonzept. Er bedankt sich bei der Politik und der Verwaltung für das heutige Konzept und bittet um eine breite Zustimmung.

Ratsherr Wimberg nimmt ab 17:16 an der Sitzung teil.

Beigeordnete van Gerpen bittet um Zustimmung zu dem Konzept.

Bürgermeister Eiben spricht sich dafür aus den Antrag von Herrn Glumm abzulehnen, da der Innenstadtbereich der Kleinen Mühlenstraße erst recht für eine Innenstadtverdichtung geeignet sei.

Der Rat beschließt:

1. Bei Karte 4 (Zielkonzept Verdichtung) wird die Kleine Mühlenstraße von der Zone 3 (grün) auf Zone 2 (blau) abgeändert (Antrag Beigeordneter Glumm)

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	1
	Nein-Stimmen:	27
	Enthaltungen:	2

2. Die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes wird in der Entwurfsfassung vom 24.06.2022 beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 22 **Dringlichkeitsanträge**

Keine.

zu 23 **Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Beigeordnete van Gerpen möchte wissen, warum die Fitnessgeräte an der Wasserkante abgebaut wurden.

Ratsherr Sikken antwortet als Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, dass die Geräte aufgrund von Baumängeln an den Hersteller zurückgegangen sind.

Ratsherr Görlich regt mittelfristig ein Stadtentwicklungskonzept für die Ortsteile an. Dies sollte im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen berücksichtigt werden.

Ratsherr Rogall teilt mit, dass ihm Angebote für eine Reithalle unter 300.000 € vorliegen. Diese sollten auch von der Verwaltung geprüft werden. Er regt auch einen anderen Architekten zum Vergleich an.

Ratsherr Eiben teilt mit, dass in dem ihm bekannten Angebot keine Bodenplatte enthalten sei und auch keine Personalkosten kalkuliert wurden. Auch Ratsfrau Ippen habe sich bereits bei der Landwirtschaftskammer zu möglichen Alternativen erkundigt. Die Beratung erfolge nach der Sommerpause. Die Stadt Norden müsse hierbei allerdings das öffentliche Vergaberecht beachten.

zu 24 **Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil**

Eine Einwohnerin möchte wissen, warum es am Strand an der neuen Wasserkante keine Spielgeräte für schwerbehinderte Menschen gibt z.B. für Kinder die im Rollstuhl sitzen.

Red. Hinweis: Die Kurverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Velen Dank für Ihre Anfrage vom 08.07., auf die ich gerne antworte. Die Einwohnerin hatte sich mit der gleichen Frage auch bereits an den Tourismus-Service gewandt. Dazu ein Auszug aus dem Förderantrag von 2018:

5. Erlebniselemente „Dünen und Watt“

Um insbesondere bei der Zielgruppe Kinder und Jugendliche eine spielerische Bewusstseinsbildung für Naturschutz und Naturerbe zu erreichen, sollen mehrere Erlebniselemente errichtet werden (Wattwurm-Rutsche, Meeresspinne, Kletterkrebs, Erlebnismuschel).

Die handgefertigten „Erlebniselemente“ haben in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung also allesamt einen Bezug zum Nationalpark Wattenmeer. Trotz langer Suche ist es seinerzeit nicht gelungen, ein barrierefreies Element mit Ausrichtung auf das Thema Wattenmeer zu finden.

Da reine Spielgeräte aus dem Katalog nicht förderfähig sind, wurde in einem ersten Schritt zunächst der Schwerpunkt auf die Akquise von Fördermitteln gelegt.

Die Notwendigkeit von barrierefreien Spielgeräten wird auch vom Tourismus-Service gesehen. Gerne wollen wir versuchen, im nächsten Jahr entsprechende Mittel für die Beschaffung einer Nestschaukel o.ä. im Investitionsplan zu berücksichtigen.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

*Freundliche Grüße
von der Nordseeküste*

*Armin Korok
Geschäftsführer Tourismus und Bäder*

Eine Einwohnerin erkundigt sich nach der Analyse zu den städtischen Dachflächen für die Solarthermie bzw. Photovoltaik.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass es noch Gesprächsbedarf im Hause gebe. Man müsse auch noch prüfen, ob noch Dachflächen vorab saniert werden müssen bevor man sie für Solartechnik oder Photovoltaik nutzen könne. Ziel sei es auch Strom für den städtischen Eigenbedarf zu nutzen. Er sei zuversichtlich bis zum Herbst ein Strategieplan vorlegen zu können.

zu 25 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 27.09.2022 um 17.00 Uhr statt.

zu 26 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 17:50 Uhr die Sitzung.

Der Ratsvorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Zitting

Eiben

Reemts